



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0066/12/0111.1

10. Dezember 2013

**ArcelorMittal Bremen GmbH
Carl- Benz- Straße 30
28237 Bremen**

**Anlagenstandort
Prosperstraße 350
46238 Bottrop**

**Änderung der Kokerei Prosper im Bereich der
Waschwasserregeneration, Aufstellung eines 150 m³- Behälters
als Ersatz für den 20 m³- Pufferbehälter**



Inhalt

I Tenor.....	3
II Antragsumfang/Anlagedaten.....	3
III Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	4
IV Hinweise.....	5
V Begründung.....	5
VI Kostenentscheidung.....	7
VII Rechtsmittelbelehrung	9
Anlage I Zitierte Vorschriften.....	10
Anlage II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	11

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.11 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung zur

Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb des 150 m³ Behälters mit Abwasser, welches aus den Abtreibern stammt und die Sandfilter passiert hat, erteilt. Der 150 m³ große Behälter ersetzt den 20 m³ großen Behälter 340 B03.

Diese Genehmigung gilt für das Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 107, Flurstück 5.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Zulassungsbescheid 500-53.0066.VZ/12/0111.1)
- Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

II Antragsumfang/Anlagedaten

Der Antrag umfasst die am 24.08.2012 eingereichten Antragsunterlagen, die ergänzenden Unterlagen vom 15.10.2012 sowie die Nachträge vom 05.10.2012, 29.10.2012 und 11.09.2013.

Der neue 150 m³ große Behälter ersetzt den bereits vorhandenen und am 10.11.1993 genehmigten (Az.: p 10-4-14-7) 20 m³ großen Behälter 340-B03. Die verfahrenstechnische Einbindung des neuen Behälters bleibt unverändert. Der Behälter ist Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlage, die im Wesentlichen aus den DynaSand-Filtern, den Behältern 340-B02 und den sechs Aktivkohlefiltern 331-F006 bis F011 sowie den dazugehörigen Pumpen 340-P03/04/09 besteht. Die Abwasserbehandlungsanlage wurde im Jahr 2011 geändert und am 16.08.2011 gemäß § 58 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 4 LWG genehmigt. Die Indirekteinleitung wurde am 27.06.2007 genehmigt.

Eine Genehmigung gemäß § 8a BImSchG wurde am 30.01.2013 erteilt. Mit dem Bau wurde gemäß Ihrer Anzeige vom 06.03.2013 bereits am 18.03.2013 begonnen.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften im Anhang I

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen (Vorbehalte, Auflagen):

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Das Brandschutzkonzept 20631430-10 GS-BS Mat/Bus Index 01 vom 08.11.2012 ist im Ganzen zu beachten. Die darin aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Luftreinhaltung inkl. Emissionsüberwachung
 - III.3.1.1 Die Betriebsanweisung für die Abwasserbehandlungsanlage ist zu aktualisieren und dem Bedienpersonal jederzeit zur Verfügung zu stellen. Diese soll eine Regelung enthalten die sicherstellt, dass der Sicherheitstopf auf dem 150 m³ Behälter immer mit Wasser durchströmt wird.
- III.3.2 Anlagensicherheit
 - III.3.2.1 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben. Bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Behälters sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, die fortgeschriebenen Teile des Sicherheitsberichtes, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

IV Hinweise

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

IV Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die ArcelorMittal Bremen GmbH hat mit dem Antrag vom 21.08.2012 die Erteilung der Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung der Kokerei Prosper beantragt. Das Vorhaben bezieht sich auf die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage durch die Aufstellung und den Betrieb eines 150 m³ Abwasserbehälters, als Ersatz für einen bestehenden 20 m³ Abwasserbehälter.

Bei der Gasreinigung auf der Kokerei Prosper werden mit Waschwasser die Komponenten Schwefelwasserstoff und Ammoniak aus dem Koksofengas entfernt. Das hierbei anfallende, aufbereitete Abwasser wird zu einem Teil über einen Vorfluter zur Kläranlage und zum anderen Teil zurück in den Prozess geleitet. Zum Zwischenspeichern des Abwassers wird ein Abwasserbehälter benötigt. Im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage sind verfahrenstechnisch nach der Aufbereitung des angereicherten Waschwassers, die DynaSand-Filter, ein 100 m³ Zwischenbehälter (Nr. 340-B02) und hierzu parallel ein 20 m³ Pufferbehälter (Nr. 340-B03) eingebunden. Dieser 20 m²-Behälter soll antragsgemäß durch einen 150 m²-Behälter ersetzt werden.

Die verfahrenstechnische Einbindung des neuen Behälters in den Waschwasserkreislauf sowie in den Abwasserverlauf bleibt unverändert. Der Behälter dient als ergänzender Pufferbehälter für den Zwischenbehälter 340-B02. Durch die Vergrößerung des Puffervolumens können längere Stillstandzeiten, bedingt durch Revisionen, Reparaturen in der Gasreinigung oder an der Abwasserdruckrohrleitung, besser überbrückt werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit der Ziffer Nr. 1.11 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Für das Vorhaben ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Der Genehmigungsantrag einschließlich der Antragsunterlagen lag bei folgenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vor:

- Stadt Bottrop
- Bauaufsichtsamt (63), Fachbereich Umwelt und Grün (68) und Amt für Feuer-, Zivilschutz und Rettungsdienst (37)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 53, Standort Herten
 - Dezernat 55, Standort Herten

Die angeforderten Stellungnahmen sind weitgehend in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist vorgelegt worden.

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1.8.1 Anlage 1 zum UVPG einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a -c und e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 22.11.2013 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster sowie in der lokalen Tageszeitung veröffentlicht.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 2 konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Das Antragsgrundstück ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop als „Gewerbliche Baufläche (G)“ ausgewiesen. Das Betriebsgelände ist als unbeplan-

ter Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) einzustufen. Da sich die Änderung in die Bestandsnutzung einfügt, ist die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war diese Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie auf Grund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

V

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Die Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage wird auf Grundlage der Errichtungskosten (E) berechnet. Ergänzend gilt, ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste anfallende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 360 000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

bis zu 500.000,00 €

$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$

$500 + 0,005 \times (360 000 - 50.000)$

(jedoch mindestens 500,00 €)

2.050,00 €

Gebühr (Tarifstelle 15a.1.2) aus dem Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 30.01.2013.

Gebühr 683,00 €

1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2.

$683,00 \text{ €} \times 0,1 =$

68,30 €



Anrechnung der Gebühren aus dem vorausgegangenen Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 30.01.2013 auf die entstehende anfallende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1.

2050 € - 68,30 € = 1981,70 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

1981,70 € - 30 % (1981,70 x 0,7) = 1.387,19 €

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

1.387,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

100,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als sehr niedrig angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Folgende Auslagen sind angefallen (Belege könne bei Bedarf angefordert werden)

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster
Nr. 47 lfd. Nr. 259 66,00 €

Veröffentlichung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 299,88 €

Summe der Auslagen 365,88 €

Somit sind zu zahlen: 1.852,88 €



Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landesbank
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086ARCELORMITT**
Zahlungsgrund: 500-53.0066/12/0111.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VI Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Libor

Anlage I Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0066.VZ/12/01111.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für „Eisen- und Stahlerzeugung (März 2012)“.

Anlage II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid 500-53.0066.VZ/12/0111.1

Antag.

- | | | |
|----|--------------------|---------|
| 1. | Anschreiben | 1 Blatt |
| 2. | Antrags-Formular 1 | 3 Blatt |
| 3. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |

Pläne

- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| 4. | Anlage 2 Grundkarte 1:5000 | |
| 5. | Werklageplan und Gebäudeplan | 2 Blatt |

Beschreibung

- | | | |
|----|---|---------|
| 6. | Anlage 4 Anlagen und Betriebsbeschreibung | 3 Blatt |
| 7. | Fließschema | 1 Blatt |

Formulare

- | | | |
|-----|---|---------|
| 8. | Anlage 4 Formular 2 | 1 Blatt |
| 9. | Formular 3 Technische Daten | 2 Blatt |
| 10. | Formular 4 Emissionen Luft, Abwasser, Abfall | 4 Blatt |
| 11. | Formular 5 Quellenverzeichnis Luft | 1 Blatt |
| 12. | Formular 6 Abgasreinigung,
Abwasserreinigung/-behandlung | 2 Blatt |
| 13. | Formular 7 Niederschlagsentwässerung | 1 Blatt |
| 14. | F. 8.1 Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe | 3 Blatt |
| 15. | F. 8.2 Lagerung fester wassergefährdender Stoffe | 1 Blatt |
| 16. | F. 8.3 Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender
flüssiger Stoffe | 2 Blatt |
| 17. | F. 8.4 Herstellen, Behandeln und Verwenden
wassergefährdender Stoffe | 1 Blatt |
| 18. | F. 8.5 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender | 2 Blatt |

Zeichnungen

- | | | |
|-----|---------------------------------------|---------|
| 19. | Anlage 6 Bauzeichnungen des Behälters | 7 Blatt |
|-----|---------------------------------------|---------|



Ergänzende Angaben

29.	Nachtrag vom 05.10.2012 (Anlage 4 und 4.5)	23 Blatt
30.	Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	7 Blatt
31.	Ergänzende Angaben 29.10.2012 (Mail Liesert)	3 Blatt

Bauvorlagen

32.	Bauantragsunterlagen	3 Blatt
33.	Bauantrag vom 06.06.2012	2 Blatt
34.	Baubeschreibung vom 06.06.2012	2 Blatt
35.	Anlage 1.2 Erläuterungsbericht	5 Blatt
36.	Anlage 1.3 (kein Inhalt)	1 Blatt
37.	Anlage 1.4 (kein Inhalt)	1 Blatt
38.	Anlage 1.5 Karte 1:5000	1 Blatt
39.	Anlage 1.6 Lageplan	1 Blatt
40.	Anlage 1.7 Schnittzeichnung 1:100	1 Blatt
41.	Explosionsschutzkonzept (DMT)	33 Blatt
42.	Brandschutzkonzept (DMT)	20 Blatt
43.	Zeichnung zum Brandschutzkonzept	1 Blatt

Nachtrag

44.	R & I Fließbild	1 Blatt
-----	-----------------	---------